

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Hartmut Krüger
Referat VII B5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Düsseldorf, 15. Januar 2021

[684]

[per-E-Mail an: VIIb5@bmf.bund.de und hartmut.krueger@bmf.bund.de]

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des
Anlegerschutzes (AnlSchStG)**

GZ: VII B 5 - WK 6100/19/10004 :004 / DOK: 2020/1277566

Sehr geehrter Herr Krüger,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes Stellung nehmen zu können.

Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfes. Einige Aspekte unserer Stellungnahme sind auch in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoG) enthalten. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2020.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir die nachfolgenden Punkte anmerken:

Zu Artikel 1: Änderung des VermAnlG

Wir bedauern, dass die europäischen und nationalen Rechtsakte zur stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere durch erweiterte nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattungspflichten, keinen Niederschlag in den vorgeschlagenen Änderungen des VermAnlG finden.

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Zu Artikel 1 Nr. 5: Einfügung eines § 5c VermAnlG

Der neu eingefügte § 5c Abs. 2 Satz 1 VermAnlG sieht vor, dass der Mittelverwendungskontrolleur ein Mittelverwendungskonto zu führen und die durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen freizugeben hat. Die Führung des Mittelverwendungskontos und die damit verbundenen vorgesehenen Kontrollen und ggf. Freigaben durch den Mittelverwendungskontrolleur stellen u.E. unvereinbare Tätigkeiten eines unabhängigen Prüfers (Selbstprüfungsverbot) dar. Vor diesem Hintergrund regen wir für § 5c Abs. 2 Satz 1 VermAnlG folgende Formulierung an: *„Die gesetzlichen Vertreter des Emittenten haben ein Mittelverwendungskonto über die durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder zu führen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat zu prüfen, ob die im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder dürfen erst nach Bestätigung der Erfüllung der im Mittelverwendungsvertrag festgelegten Voraussetzungen freigegeben werden.“*

Zudem regen wir eine Klarstellung an, dass sich die Mittelverwendungskontrolle nicht nur auf die eingeworbenen Kundengelder bezieht, sondern auch die erwirtschafteten Erträge umfasst.

Weiter sieht der neu eingefügte § 5c Abs. 2 Satz 8 VermAnlG vor, dass der Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung zu versehen ist. Die Verwendung des Begriffs „Bestätigungsvermerk“ könnte irreführend sein. Gemäß § 25 Abs. 1 VermAnlG muss der Jahresabschluss und der Lagebericht eines inländischen Emittenten von Vermögensanlagen von einem Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft werden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Inhalt des Bestätigungsvermerks ist in § 322 HGB geregelt. Die Verwendung der Bezeichnung „Bestätigungsvermerk“ in § 5c Abs. 2 Satz 8 VermAnlG für die Bestätigung durch den Mittelverwendungskontrolleur könnte somit den Anschein erwecken, dass es sich um einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB handelt. Zur Klarstellung regen wir an, statt des Begriffs „Bestätigungsvermerk“ den bei derartigen Prüfungsgegenständen üblichen und mit der gleichen Aussagequalität verbundenen Begriff „Prüfungsvermerk“ zu verwenden. Als Formulie-

Seite 3/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

rung schlagen wir vor: *„Der Bericht ist mit einem Prüfungsvermerk des Mittelverwendungskontrolleure zu versehen, aus dessen Prüfungsurteil hervorgeht, ob die Verwendung der Mittel planmäßig erfolgte.“*

Zu Artikel 2: Allgemeine Vorbemerkungen

Der Referentenentwurf berücksichtigt nicht vollumfänglich die letzten Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Das KAGB vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) wurde zuletzt durch Artikel 9 Abs. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungsgesetz - RiG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert. Zudem wurden einzelne im vorgelegten Referentenentwurf adressierte Regelungen bereits durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert. Aufgrund dessen bedürfen mehrere im Referentenentwurf vorgesehene Änderungen des KAGB einer Überarbeitung. Beispielsweise seien die Regelungen in Artikel 2 Nr. 7 lit. d) und e) in Bezug auf § 47 Abs. 4 und 5 KAGB genannt.

Zu Artikel 1 Nr. 2: Änderung des § 2 Abs. 4 KAGB: Definition von „Gelddarlehen“

Die derzeitige Regelung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB stellt auf den im KAGB unbestimmten Begriff der Gelddarlehen ab und bietet mangels Definition Interpretationsspielraum. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung des § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB regen wir an, dass § 1 KAGB um eine Definition des Begriffs „Gelddarlehen“ ergänzt wird. Als Definition des Begriffs Gelddarlehens bietet sich der Verweis auf § 488 BGB an.

In der Praxis treten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gelddarlehen nach § 285 Abs. 2 KAGB und nach § 285 Abs. 3 KAGB auf. Die Abgrenzungsschwierigkeiten umfassen beispielsweise die unmittelbare Vergabe von Gelddarlehen an Tochterunternehmen. Wir regen insofern an, dass im Zuge der gesetzlichen Neuregelung auch die Regelungen des § 285 Abs. 2 und 3 KAGB im Hinblick auf praxisrelevante Gestaltungen geprüft werden.

Seite 4/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Ferner regen wir die Aufnahme einer Definition des Begriffs „gemeinsame Geschäftsführung“ an.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a): Ergänzung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB im Hinblick auf die neu gefassten §§ 46 bis 48 KAGB-E, durch welche die von uns in der Stellungnahme zum RefE eines FoG (Zu Artikel 1 Nr. 3 FoG – Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 KAGB) angeregte Ergänzung eines Verweises entsprechend umgesetzt werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass u.E. noch der Verweis auf die entsprechend anzuwendenden investmentrechtlichen Bewertungsvorschriften im Falle der Vergabe von Gelddarlehen zu ergänzen ist. In unserer Stellungnahme zum RefE eines FoG haben wir bereits angeregt, dass in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KAGB eine Aufzählung analog § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 KAGB – ggf. ergänzt um eine Referenz auf § 168 Abs. 2 bis 7 und 8 KAGB – aufgenommen wird. Da auch die Regelungen zur Bewertung von Gelddarlehen gemäß der noch zu ändernden KARBV gelten sollten, ist der Verweis auf die Verordnungsermächtigung in § 168 Abs. 8 KAGB zur Beseitigung einer redaktionellen Lücke sinnvoll.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a): Ergänzung eines Verweises auf die Regelungen der §§ 46 bis 48 KAGB-E

Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB-E regeln bereits abschließend die Aufstellung und Prüfung des Jahresberichtes von Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften. Die Ergänzung des Satzes „*Für geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 vergibt, gelten ergänzend die §§ 46 bis 48.*“ sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa): Aufhebung des § 44 Abs. 4 Satz 2 KAGB

§ 44 Abs. 4 Satz 2 KAGB soll bereits durch das FoG aufgehoben werden. Die vorgesehene Streichung durch das AnISchStG ist vor diesem Hintergrund redundant.

Seite 5/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb): Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 3 KAGB

§ 44 Abs. 4 Satz 3 E-KAGB soll durch das FoG insgesamt aufgehoben werden. Die vorgesehene Streichung durch das AnISchStG ist vor diesem Hintergrund redundant.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc): Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 4 KAGB

Der RefE eines FoG sieht folgende Änderungen vor:

- § 44 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 soll durch das FoG insgesamt aufgehoben werden.
- In § 44 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 soll durch das FoG bereits die Referenz auf Abs. 3 gestrichen werden.
- In § 44 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 und Nr. 4 soll durch das FoG die Referenz auf § 2 Abs. 4, 4a und 5 KAGB insgesamt gestrichen werden.
- § 44 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 soll ebenfalls durch das FoG gestrichen werden.

Die vorgesehenen Änderungen wären daher durch das FoG hinfällig.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe e): Änderung des § 44 Abs. 6 KAGB

Flankierend zu den vorgesehenen lediglich redaktionellen Folgeänderungen regen wir an, eine klarstellende Übergangsregelung zu ergänzen. Das KAGB enthält derzeit keine Regelung, ab wann die Regelungen des KAGB im Falle der Erlaubnisbeantragung einzuhalten sind. Wir regen daher an, dass beispielsweise im Kapitel 8 Abschnitt 2 „Übergangsvorschriften“ eine Regelung eingefügt wird, die den Zeitpunkt der Einhaltung der Regelungen des KAGB bestimmt. Da die registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft bereits das Investmentgeschäft betreibt, bietet es sich an, die Übergangsregelung analog § 351 Abs. 2 Satz 1 KAGB zu formulieren: *„Dieses Gesetz ist ab Eingang des Erlaubnisanspruchs nach § 44 Abs. 6 bei der Bundesanstalt vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuwenden.“*

Darüber hinaus regen wir spezifische Übergangsregelungen im Hinblick auf die von der registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Spezial-AIF (ggf. auch der noch bestehenden Publikums-AIF) an. Diese könnten beispielsweise wie folgt formuliert werden:

Seite 6/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Spezial-AIF innerhalb einer Frist von ... Monaten nach [Erlaubniserteilung/Eingang des Erlaubnis-Antrags] auf die für sie nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften umzustellen und die entsprechende Eintragung des Spezial-AIF im [Unternehmensregister] herbeizuführen.“

Da u.a. der Beginn der Rechnungslegungspflicht nach den Regelungen des KAGB an die Eintragung der entsprechenden Firmierung in das Handelsregister anknüpft, sollte dies bei der Fristsetzung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 5: Aufhebung des § 45 KAGB

Wir begrüßen die Aufhebung des § 45 KAGB, der aufgrund der spezifischen Rechtsformvorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 1 HGB bisher ohne praktische Relevanz ist.

Zu Artikel 2 Nr. 6: Änderung des § 46 KAGB

§ 46 KAGB-E verweist lediglich auf die Regelung des § 135 Abs. 3 bis 11 KAGB. Der Verweis soll ausweislich der Gesetzesbegründung rechtsformunabhängig gelten. Da § 135 KAGB Vorgaben zum Jahresbericht der offenen Investmentkommanditgesellschaft umfasst, ergeben sich aus dem vorgesehenen Verweis einige Zweifelsfragen:

- Die Rechnungslegungsvorschriften für die Investmentaktiengesellschaft und die Investmentkommanditgesellschaft sind nicht deckungsgleich, so dass eine Vergleichbarkeit der Jahresberichte der Investmentaktiengesellschaften durch den vorgesehenen Verweis auf § 135 KAGB nicht vollumfänglich gewährleistet ist.
- Die alleinige Bezugnahme auf die Regelungen des § 135 KAGB führt dazu, dass die Regelung des § 8 Abs. 1 UBGG, die lediglich auf die §§ 148 und 158 KAGB verweist, ins Leere läuft und es so zu einer Ungleichbehandlung von solchen Spezial-AIF i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB kommt, die als Investmentkommanditgesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft firmieren und solchen, die lediglich nach § 46 KAGB-E zur Rechnungslegung nach KAGB verpflichtet sind.

Wir empfehlen daher den Verweis auf die anzuwendenden Rechnungsregelungen anzupassen:

Seite 7/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

„..., soweit sich aus den für die Spezial-AIF in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft entsprechend anwendbaren § 158 Satz 1 i.V.m. § 135 Abs. 3 bis 11 bzw. den für die Spezial-AIF in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder GmbH entsprechend anwendbaren § 148 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 bis 8 nichts anderes ergibt.“

Da bei den Spezial-AIF i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB neben der GmbH & Co. KG auch die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der GmbH gewählt werden kann, erscheint darüber hinaus auch eine Klarstellung sinnvoll, wie in diesem Fall mit den rechtsformspezifischen Regelungen zur Rechnungslegung umzugehen ist.

Ferner regen wir die Streichung des Begriffs „geschlossene“ in § 46 KAGB-E an, da § 2 Abs. 4 KAGB offene wie geschlossene Spezial-AIF umfasst.

Zu Artikel 2 Nr. 7 – Buchstabe a) und e): Einfügung der Verordnungsermächtigung

Die Überschrift zu § 47 KAGB enthält bereits das Wort „Verordnungsermächtigung“. Zudem enthält § 47 Abs. 4 KAGB bereits eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Die Einfügungen sind u.E. deshalb redundant.

In der vorliegenden Fassung fehlt die Regelung zur „*Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt*“. Ferner kann die Formulierung „*insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 für Rechnung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF vergeben, zu erhalten*“ u.E. entfallen.

Zu Artikel 2 Nr. 8: Besonderheiten der Offenlegung

Für Spezial-AIF in der Rechtsform der offenen und geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bzw. der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem und fixem Kapital enthält das KAGB bisher keine Regelung zur Offenlegung der Jahresberichte, so dass für diese ausschließlich die allgemeinen Regelungen des HGB zur Anwendung kommen. Diese schließen auch die Anwendung der größenabhängigen Erleichterungen des § 326 HGB für kleine Kapitalgesellschaften ein. Die vorgesehene Regelung des § 48 KAGB-E weicht von diesem Prinzip ab.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es sich hierbei um eine Klarstellung handeln. Dies ist insofern der Fall als § 48 KAGB bisher zwar ausschließlich auf

Seite 8/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

geschlossene Publikums-AIF anzuwenden war, für die größenabhängige Erleichterungen in Übereinstimmung mit den übrigen Regelungen des KAGB nicht anzuwenden waren, die Regelung des § 48 Abs. 2 KAGB aber durch § 48a KAGB für inländische Spezial-AIF, die Darlehen nach § 285 Abs. 2 KAGB vergeben, für entsprechend anwendbar erklärt wurde. Da die Regelung jedoch der Systematik des KAGB im Hinblick auf die Offenlegung von Jahresabschlüssen und Lageberichten der Spezial-AIF i.S.d. §§ 120 ff., 148, 135 ff., 158 KAGB zuwiderläuft, regen wir an, durch Streichung des § 48 Satzes 2 KAGB-E die Vereinheitlichung der Offenlegungsregelungen für Spezial-AIF herbeizuführen. Erhöhte Offenlegungsanforderungen für Spezial-AIF i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB gegenüber Spezial-AIF i.S.d. §§ 108 ff., § 124 ff., §§ 140 ff., §§ 149 ff. KAGB sind aus unserer Sicht nur schwer nachvollziehbar.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich auch der Verweis auf die Bestimmungen des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf die Offenlegung von Jahresberichten eines Spezial-AIF gemäß § 48 Satz 1 KAGB-E nicht in die Gesetzessystematik des KAGB einfügt. Dies könnte zu Rechtsunsicherheiten führen, die wiederum dazu führen könnten, dass für die Spezial-AIF i.S.d. §§ 108 ff., § 124 ff., §§ 140 ff., §§ 149 ff. KAGB angenommen werden könnte, dass eine Offenlegung – aufgrund eines fehlenden gesonderten Verweises auf die Offenlegungsanforderungen des HGB – vollständig entfällt. Wir regen daher an, entweder § 48 Satz 1 KAGB-E ebenfalls aufzuheben oder entsprechende Ergänzungen in den §§ 123, 137 und 160 KAGB vorzunehmen und auch für solche Spezial-AIF klarzustellen, dass die allgemeinen Regelungen zur Offenlegung nach HGB zur Anwendung kommen.

Ferner regen wir die Streichung des Begriffs „geschlossene“ in § 48 KAGB-E an, da § 2 Abs. 4 KAGB offene sowie geschlossene Spezial-AIF umfasst.

Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe b): Übergangsvorschriften

Die Regelung des § 353 Abs. 5 KAGB-E sollte u.E. noch um den Hinweis ergänzt werden, dass die Auflegung neuer Publikums-AIF ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes nicht mehr zulässig ist.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Registrierung nach § 2 Abs. 5 KAGB grundsätzlich auch Spezial-AIF auflegen können, sollte auch geregelt werden, ob diesen diese Möglichkeit weiterhin eingeräumt werden soll.

Seite 9/9 zum Schreiben vom 15.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Zur Vereinheitlichung der Regelungen im KAGB regen wir darüberhinausgehend folgende Änderungen an:

Zu § 47 Abs. 3 KAGB und § 136 Abs. 2 KAGB:

Wir regen die Streichung der Begriffe Einnahmen und Ausgaben an.

Zu §§ 135 ff. KAGB:

§ 135 Abs. 1 KAGB sollte dahingehend geändert werden, dass anstelle der Kapitalverwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Vertreter zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verpflichtet sind.

§ 135 Abs. 7 KAGB sollte dahingehend geändert werden, dass die Angaben nach § 101 Abs. 3 KAGB nicht im Lagebericht, sondern im Anhang aufzunehmen sind. Dies dient der Vereinheitlichung der Rechnungslegung zwischen Investmentkommanditgesellschaften und Investmentaktiengesellschaften und ist auch in Bezug auf die Rechnungslegungssystematik und den Inhalt eines Lageberichtes sinnvoll.

Zu § 353 Abs. 4 KAGB:

Die Regelungen des § 353 Abs. 4 KAGB sehen derzeit nicht vor, dass bei Firmierung als Investmentkommanditgesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft die Rechnungslegungsregelungen des KAGB zur Anwendung kommen. Zur Vereinheitlichung der Regelungen könnte entweder ein Verweis auf § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Sätze 2 und 3 KAGB oder eine entsprechende Formulierung in § 353 Abs. 4 KAGB aufgenommen werden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann